



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 6 / 7 9 4

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

2. Mai 2006

**Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu den
angegriffenen Verfahren des Oberlandesgerichtes Karlsruhe sowie des
Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der Anlage beigelegt übersende ich Ihnen die Ablichtung eines Schreibens des
Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. April
2006 - 2 BvR 38/06 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine
Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Mayenborg

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat

- Der Vorsitzende
und Berichterstatter -

Karlsruhe, den 06.04.2006

Durchwahl 9101-200

2 BvR 38/06

1. Landtag von Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
2. Bayerischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
81627 München
3. Abgeordnetenhaus von Berlin
vertreten durch den Präsidenten
10111 Berlin-Mitte
4. Landtag Brandenburg
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam
5. Bremische Bürgerschaft
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 10 69 09
28069 Bremen
6. Bürgerschaft der Freien
und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 10 09 02
20006 Hamburg
7. Hessischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden
8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Präsidenten
Schloß Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
9. Niedersächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 44 07
30044 Hannover

10. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

11. Landtag Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 30 40
55020 Mainz

12. Landtag des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

13. Sächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 12 09 05
01008 Dresden

14. Landtag von Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 19 69
39094 Magdeburg

15. Schleswig-Holsteinischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

16. Thüringer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 9 41
99019 Erfurt

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
21.04.2006 08:43				
Expl.:		Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3

1. Einspruchsbekanntmachung

Betr.: Verfassungsbeschwerde
der Frau [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Hartmut Schuchter,
Murgtalstraße 32, 79730 Murg -

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 6. Dezember 2005 - 2 Ss 215/05 -,

b) das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen
vom 11. April 2005 - 5 Cs 23 Js 10571/04 -

Anl.: 3

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck der Verfassungsbeschwerde mit den angegriffenen Entscheidungen.

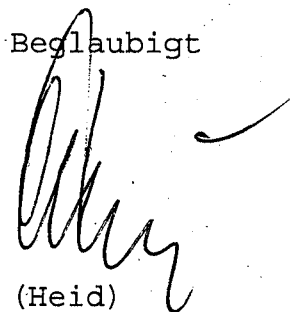
Gemäß §§ 94, 77 BVerfGG gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Äußerung bis zum 1. Juli 2006.

Es wäre wünschenswert, wenn Sie zu der Anwendungspraxis des § 153c StPO in Ihrem Geschäftsbereich Stellung nehmen könnten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie eine etwaige Stellungnahme in fünf Stücken abgeben würden.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hassemer
Vizepräsident

Beglaubigt



(Heid)
Regierungsamtmann



4

Rechtsanwalt

Hartmut Schuchter

Rechtsanwalt Hartmut Schuchter, Murgtalstr. 32, 79730 Murg

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Murgtalstraße 32, 79730 Murg
Postfach 10 44, 79726 Murg

Telefon: 0 77 63 / 2 00 18
Telefax: 0 77 63 / 49 22

Internet: www.ra-schuchter.de
E-mail: ra.schuchter@t-online.de

Zulassungen:
jedes Amts- und Landgericht
Oberlandesgericht Karlsruhe

Murg, 4. Januar 2006

Z 9/2005

Bei Zahlungen & Antworten stets angeben!

VERFASSUNGSBESCHWERDE

In Sachen der

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Beschwerdeführerin -

Verf.bev.: RA Hartmut Schuchter, Murgtalstraße 32, 79730 Murg

zeige ich an, dass mir die Beschwerdeführerin Vollmacht erteilt und mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführerin erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

Bankverbindungen:

Volksbank Rhein – Wehra eG, BLZ 684 900 00, Kto. 28 92 707
Deutsche Bank AG, BLZ 683 700 24, Kto. 41 97 05

1. gegen das Urteil des Amtsgerichts Waldshut Tiengen vom 11.04.05
– zugestellt am 09.05.2005 – Az. 5 Cs 23 Js 10571/04 (Anlage 1)
2. gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
06.12.05 – zugestellt am 16.12.2005 – Az. 2 Ss 215/05 (Anlage 2).

I.

Gerügt wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des ne bis in idem Artikel 103 Abs. 3 GG.

Gerügt wird ein Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin war am 06.06.2004 gegen 05:30 Uhr mit ihrem Pkw Ford Focus, amtliches Kennzeichen [REDACTED] in der Schweiz unter Alkoholeinfluss gefahren. Eine in der Schweiz am 06.06.2004 um 06:20 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,22 ‰. Wegen dieses Tatbestandes wurde die Beschwerdeführerin vom Straßenverkehrsamt des Kantons Aargau im Administrationsverfahren (Verwaltungsverfahren) zur Rechenschaft gezogen.

Im Administrationsverfahren wurde mit Datum vom 08.07.2004 folgende Verfügung erlassen:

1. [REDACTED] wird der ausländische Führerausweis aberkannt.

Dauer: 2 Monate ab: 07.06.2004 bis und mit: 06.08.04

Diese Maßnahme hat auch den Entzug allfälliger schweizerischer Lernfahr- und Führerausweise sowie internationaler Führerausweise zur Folge. Das Fahrverbot gilt für die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

2. Die Betroffene ist berechtigt, während der Dauer der Aberkennung folgende Motorfahrzeuge zu lenken:

Motorfahrzeuge – ausgenommen Motorräder und Roller – mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge;

Motorfahrräder (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit = 30 km/h).

3. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 190,00. Die Rechnung folgt mit separater Post.

Begründung:

- Führen eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand (mindestens 1,15 g/kg).

Begangen am: 06. Juni 2004 in Siggenthal Station

(vgl. AS 5, 7 bzw. AS 15, 17)

Glaubhaftmachung: Verfügung des Straßenverkehrsamt des Kantons Aargau vom 08.07.2004, Anlage 3

Diese Administrationsmaßnahme wurde bestandskräftig.

Die Beschwerdeführerin wurde neben dieser Administrationsmaßnahme von den Schweizer Behörden auch noch im Rahmen eines Strafverfahrens zur Rechenschaft gezogen.

Das Strafgericht des Bezirksamtes Baden (Schweiz) setzte gegen die Beschwerdeführerin wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß Art. 91 Abs. 1 SVG eine Geldstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 700,00 Sfr fest.

Glaubhaftmachung: beiliegender Bescheid des Generalbundesanwaltes vom 10.12.2004; das Urteil des Schweizer Strafgerichtes befand sich leider nicht in der (deutschen) Ermittlungsakte, Anlage 4

Diese Entscheidung im Strafverfahren erlangte Rechtskraft.

Neben der Geldbuße in Höhe von 700,00 Sfr wurden der Beschwerdeführerin im Strafverfahren darüber hinaus Kosten in Höhe von weiteren ca. 700,00 Sfr auferlegt, so dass der gesamte, von der Beschwerdeführerin aufgrund dieses Straferkenntnisses zu zahlende Betrag ca. 1.400,00 Sfr betrug.

Glaubhaftmachung: Hauptverhandlungsprotokoll des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen vom 11.04.2005, Anlage 5

Wegen derselben Tat wurde von der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen nochmals ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Mit Urteil des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen vom 11.04.2005 wurde die Beschwerdeführerin wegen derselben Tat nochmals zu einer Geldstrafe in Höhe von weiteren 30 Tagessätze zu je 40,00 Euro verurteilt. Gleichzeitig wurde ein zweimonatiges Fahrverbot verhängt, welches die Beschwerdeführerin momentan verbüßt.

Die Beschwerdeführerin vertrat die Rechtsauffassung, dass das von der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen eingeleitete Strafverfahren gegen sie wegen eines Strafklageverbrauchs nach §§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO einzustellen sei, da sie wegen der im Anklagesatz beschriebenen Tat bereits durch Schweizer Behörden sowohl im Administrationsverfahren, als auch im Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen wurde.

Aufgrund dieser Sanktionen durch eine Schweizer Verwaltungsbehörde, sowie ein Schweizer Strafgericht vertrat die Beschwerdeführerin die Auffassung, dass der (völkerrechtliche) Grundsatz des ne bis in idem im vorliegenden Falle einen Strafklageverbrauch belege. Dies führe zu einem Verfahrenshindernis.

Der Strafrichter des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen folgte dieser Rechtsauffassung der Verteidigung jedoch nicht und verurteilte die Beschwerdeführerin wegen derselben Trunkenheitsfahrt vom 06.06.2004, wegen welcher die Beschwerdeführerin bereits in der Schweiz sowohl im Administrations-, als auch im Strafverfahren bestands- bzw. rechtskräftig zur Rechenschaft gezogen wurde, zu einer weiteren Geldbuße in Höhe von 30 Tagessätzen, setzte darüber hinaus ein zweimonatiges Fahrverbot fest. Der Tatrichter sah sich lediglich dazu in der Lage, zehn Tagessätze nach § 51 Abs. 3 StGB anzurechnen.

Mit der von der Beschwerdeführerin in der Hauptverhandlung problematisierten Rechtsfrage der transnationalen Geltung des Grundsatzes des ne bis in idem befasste sich der Tatrichter nicht.

Der Tatrichter des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen äußerte sich zur Frage der transnationalen Geltung des Grundsatzes des ne bis in idem nicht, wies statt dessen lapidar darauf hin, dass Art. 54 SDÜ bzw. Art. 1 EG – ne bis in idem – Übk. – für die Schweiz nicht gelte.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hätte sich der Strafrichter des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen mit der Frage der möglichen transnationalen Geltung des Grundsatzes des ne bis in idem befassen müssen. Dies galt nach Auffassung der Beschwerdeführerin umso mehr, als es sich bei dieser Rechtsfrage um eine hochaktuelle handelt.

Auch wenn nach (noch) herrschender Meinung der verfassungsrechtliche Grundsatz des ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) allein innerstaatlich relevant sein soll (vgl. BVerfG E 75, 1), wird in der Fachliteratur vermehrt ein grenzüberschreitendes Verbot der Doppelbestrafung gefordert.

Danach wird die geltende Rechtslage – Anrechnung der im Ausland verhängten Strafe nach § 51 Abs. 3 StGB – als nicht mehr zeitgemäß betrachtet. Unabhängig von der Tatsache, dass die Regelung des § 51 Abs. 3 StGB von vornherein nicht einschlägig ist, wenn das ausländische Verfahren bspw. mit einem Freispruch geendet hat, ist die (noch) geltende höchstrichterliche Rspr., eine im Ausland erfolgte Verurteilung nicht als abschließendes Urteil anzuerkennen, nur schwer mit der Maxime vereinbar, dass die europäischen Staaten nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch und juristisch zu einer Einheit zusammenwachsen sollen.

In der Fachliteratur ist man sich einig, dass man sich nicht mit einer Norm – wie etwa § 153 c StPO – begnügen darf, da diese Vorschrift es in das freie Ermessen der Strafverfolgungsbehörden stellt, eine ausländische Entscheidung anzuerkennen oder nicht.

Im Hinblick auf diese hochaktuelle Diskussion vertrat die Beschwerdeführerin die Auffassung, die Vorgehensweise des Tatrichters des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen – die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin für irrelevant zu erklären – sei nicht stichhaltig.

Die Beschwerdeführerin legte daher dem OLG Karlsruhe im Wege der Sprungrevision die Rechtsfrage der möglichen transnationalen Geltung des ne bis in idem zur Entscheidung vor. Die Sprungrevision wurde von der Beschwerdeführerin wie folgt begründet:

1. Verfahrenstatsachen

Der Angeklagten wird zur Last gelegt, sie sei am 06.06.2004 gegen 5:30 Uhr mit dem PKW Ford, amtliches Kennzeichen [REDACTED] in der Schweiz unter Alkoholeinfluss gefahren. Eine in der Schweiz am 06.06.2004 um 6:20 Uhr entnommene Blutprobe habe eine BAK von 1,22 ‰ ergeben. Wegen dieses Anklagevorwurfes wurde die Angeklagte vom Straßenverkehrsamt des Kantons Aargau im Administrationsverfahren zur Rechenschaft gezogen. Im Administrationsverfahren wurde mit Datum vom 08.07.2004 folgende Verfügung erlassen:

1. [REDACTED] wird der ausländische Führerausweis aberkannt.

Dauer: 2 Monate ab: 07.06.2004 bis und mit: 06.08.04

Diese Maßnahme hat auch den Entzug allfälliger schweizerischer Lernfahr- und Führerausweise sowie internationaler Führerausweise zur Folge. Das Fahrverbot gilt für die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

2. Die Betroffene ist berechtigt, während der Dauer der Aberkennung folgende Motorfahrzeuge zu lenken:

Motorfahrzeuge – ausgenommen Motorräder und Roller – mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge;

Motorfahrräder (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit = 30 km/h).

3. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 190,00. Die Rechnung folgt mit separater Post.

Begründung:

- Führen eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand (mindestens 1,15 g/kg).

Begangen am: 06. Juni 2004 in Siggenthal Station
(vgl. AS 5 bzw. AS 15)

Diese Verfügung wurde bestandskräftig.

Darüber hinaus wurde die Angeklagte im Strafverfahren vom Strafgericht des Bezirksamtes Baden, Schweiz unter dem Az. NR.ST. 2004.5311 wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß Artikel 91 Abs. 1 SVG zu einer Geldstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 700,00 SFR verurteilt.

Glaubhaftmachung: beiliegender Bescheid des Generalsbundesanwalts vom 10.12.2004; das Urteil des Strafgerichtes des Bezirksamtes Baden, Schweiz befindet sich leider nicht in der Strafakte

Die Entscheidung im Strafverfahren erlangte Rechtskraft. Neben der Geldbuße in Höhe von 700,00 SFR wurden der Angeklagten darüber hinaus Kosten in Höhe von weiteren ca. 700,00 SFR auferlegt, so dass der gesamte, von der Angeklagten bezahlte Betrag ca. 1.400,00 SFR betrug (vgl. Hauptverhandlungsprotokoll vom 11.04.2005, Seite 2).

Wegen derselben Tat wurde von der Staatsanwaltschaft Waldshut – Tiengen nochmals ein Strafbefehl beantragt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Angeklagte sodann vom Strafrichter des Amtsgerichtes Waldshut – Tiengen wegen derselben Trunkenheitsfahrt vom 06.06.2004 nochmals zur Rechenschaft gezogen und eine Sanktion in Höhe von weiteren 30 Tagessätzen, sowie einem zweimonatigen Fahrverbot verurteilt.

Die Verteidigung vertrat die Rechtsauffassung, dass das Strafverfahren gegen die Angeklagte wegen eines Strafklageverbrauchs nach §§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO einzustellen sei, da die Angeklagte wegen der im Anklagesatz beschriebenen Tat bereits durch die Schweizer Behörden sowohl im Administrativverfahren, als auch im Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen wurde. Nach Auffassung der Verteidigung belegt der Grundsatz des ne bis in idem im vorliegenden Falle einen Strafklageverbrauch. Ein belegter Strafklageverbrauch führt zu einem Verfahrenshindernis. Folgerichtig trug die Verteidigung auf Verfahrenseinstellung an.

Der Strafrichter des Amtsgerichtes Waldshut – Tiengen folgte dieser Rechtsauffassung der Verteidigung jedoch nicht und verurteilte die Angeklagte wegen derselben Trunkenheitsfahrt vom 06.06.2004, wegen welcher sie bereits in der Schweiz sowohl im Administrativ-, als auch Strafverfahren rechtskräftig zur Rechenschaft gezogen wurde. Zu einer weiteren Geldbuße von 30 Tagessätzen, sowie zu einem zweimonatigen Fahrverbot. Der Tatrichter sah sich lediglich dazu in der Lage, 10 Tagessätze nach § 51 Abs. 3 StGB anzurechnen.

2. Rechtliche Würdigung

Der Grundsatz des „ne bis in idem“ belegt im vorliegenden Falle einen Strafklageverbrauch, somit ein Verfahrenshindernis in Folge dessen das Strafverfahren einzustellen sein wird.

Dies folgt aus folgenden Erwägungen:

(a)

Das Übereinkommen vom 25.05.1987 zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft über das Verbot der doppelten Strafverfolgung (EG- ne bis in idem – Übk.) wiederholt in den Artikeln 1-5 nahezu wortgleich die Vorschriften der schon länger angewendeten Artikel 54 bis 58 SDÜ. Artikel 54 SDÜ bzw. Artikel 1 EG – ne bis in idem – Übk. lautet folgendermaßen:

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Falle einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung vom 11.02.2003 in der Rechtssache C – 187/01 Grundsätzliches zum Doppelbestrafungsverbot ausgeführt.

**EuGH Urteil vom 11.02.2003 – C 187 / 01 u. 385 / 01 –
StV 2003, Seite 201 mit Kommentierung in StV 2003, Seite 313**

Danach beruhe der Grundsatz des „ne bis in idem“ auf zwei Pfeilern eines jeden Rechtssystems, nämlich auf der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Niemand, der in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens rechtskräftig verurteilt worden ist, kann von einem anderen Vertragsstaat wegen derselben Tat erneut bestraft werden, ob er nun freigesprochen oder verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im letztgenannten Fall nach dem Recht des Vollstreckungsstaates die Strafe vollstreckt wurde, die Vollstreckung noch läuft oder nicht erfolgen kann.

Ausdrücklich wird dem „ne bis in idem“ – Prinzip der Rang eines Grundrechtes der Bürger der Europäischen Union zugesprochen. Der Grundrechtscharakter des Doppelverfolungsverbotes bewirkt auf der Rechtsfolgenseite zunächst ein umfassendes Verfahrenshindernis. Die Verurteilung in einem anderen EU-Staat führt nicht nur dazu, dass die dort verhängte Strafe entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 51 Abs. 3 StGB auf ein deutsches Urteil anzurechnen wäre. Vielmehr wäre ein Ermittlungsverfahren in Deutschland, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat wie das Urteil aus einem EU-Staat, wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen. Im Erkenntnisverfahren hätte eine Einstellung durch Urteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO zu erfolgen.

Vergleiche zu Art. 54 SDÜ und Art. 1 EG – ne bis in idem – Übk., auch die Entscheidung

BGH 2 StR 458 / 00 – Beschluss vom 28.02.2001 –.

In dieser Entscheidung legt der BGH dar, dass eine rechtskräftige Entscheidung einen Strafklageverbrauch im Sinne von Art. 54 SDÜ und Art. 1 EG – ne bis in idem – Übk., somit ein Verfahrenshindernis belege. Das EG – ne bis in idem – Übk. sei gemäß Art. 6 Abs. 3 des Übk. für Deutschland bereits anwendbar.

(b)

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Angeklagte wegen derselben Tat bereits vom Strafgericht des Bezirksamtes Baden, Schweiz rechtskräftig verurteilt, im Administrativverfahren auch ein Fahrverbot verfügt wurde, lag auf der Hand, die Frage eines möglichen Strafklageverbrauchs zu erörtern.

Die Ausführungen des Tatrichters, wonach im vorliegenden Falle der Grundsatz des „ne bis in idem“ nicht zum Tragen komme – da die Schweiz dem Schengener Durchführungsübereinkommen noch nicht beigetreten sei – werden der Bedeutung der vorliegenden Rechtsfrage nicht gerecht. Dies gilt um so mehr, als in den letzten Jahren der Frage der völkerrechtlichen Anerkennung des Grundsatzes des „ne bis in idem“ – nicht nur in der Literatur – erhöhte Aufmerksamkeit beigemessen wurde.

Das Tatgericht hätte sich im vorliegenden Falle mit der Frage beschäftigen müssen, ob der Grundsatz des „ne bis in idem“ mittlerweile als allgemeine Regel des Völkerrechtes anzuerkennen ist. Darüber hinaus hätte sich der Tatrichter mit der Frage befassen müssen, ob das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Falle nicht einen Strafklageverbrauch belege. Dies galt um so mehr, als auch dieser Frage in jüngster Zeit große Aufmerksamkeit beigemessen wird.

Auf wissenschaftlicher Ebene bemüht man sich seit länger Zeit um ein transnationales „ne bis in idem“. Die Forderung, auch ausländische Strafentscheidungen anzuerkennen, wurde erstmals vom Institut De Droits Internationale im Jahre 1883 erhoben (vgl. zur geschichtlichen Entwicklung Lagodny: Empfiehlt es sich, eine europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltkonflikte vorzusehen? Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz Berlin, März 2001).

Zuletzt hat die Association Internationale De Droits Pénal auf ihrem Kongress in Budapest 1999 die Einführung eines internationalen „ne bis in idem“ gefordert (Lagodny aaO, im Übrigen ZStw 112 (2000) 723, 735).

(aa)

Die Beschwerdeführerin verkennt nicht, dass das BVerfG in der Entscheidung

BVerfG E 75, 1 = NJW 1987, Seite 2155

judiziert hat, dass das Verbot der Doppelbestrafung im internationalen Rechtsverkehr – soweit es nicht durch multilaterale Übereinkommen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Geltung gebracht wird – nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht als allgemeine Regel des Völkerrechts anerkannt werden kann. Im Anschluss hieran hat das OLG Frankfurt in NJW 1997, Seite 1937 entschieden, dass das aus Art. 103 Abs. 3 GG folgende Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) nur im Verhältnis zwischen deutschen Gerichten gilt und lediglich eine mehrmalige Verurteilung durch deutsche Gerichte hindert.

Es erscheint jedoch im Hinblick auf die rasante Rechtsentwicklung der letzten Jahre zweifelhaft, ob die Entscheidung des BVerfG E 75, 1 bereits de lege lata noch haltbar ist. In der Fachliteratur wird dann auch ausdrücklich empfohlen, eine erneute Entscheidung des BVerfG zur Frage, ob das Verbot der Doppelbestrafung als allgemeine Regel des Völkerrechtes anzuerkennen ist, einzuholen. Vgl. nur Degenhard StraFo 2005, Seite 65, 69, wonach

ein dringendes Bedürfnis nach Anerkennung eines internationalen oder transnationalen „ne bis in idem“-Prinzips besteht. In den Entschlüssen des XVI. Internationalen Strafrechtskongresses in Budapest im Jahre 1999 wurde konsequenterweise auch das Postulat formuliert, das „ne bis in idem“-Prinzip solle als Menschenrecht anerkannt werden. Seine Aufnahme in den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte und den regionalen Menschenrechtskonventionen wurde dort vorgeschlagen.

In seinem Beschl. vom 31.3.1987 kam das BVerfG noch zu dem Ergebnis, die Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts hätten noch nicht die erforderliche weltweite Breite, um das Bestehen des Ne-bis-in-idem-Prinzips als allgemeine Regel des Völkerrechtes gemäß Art. 25 GG annehmen zu können. Im Bereich des zwei- und mehrseitigen Auslieferungsvertragsrechts ließen sich zwar zunehmend Tendenzen zur Anerkennung dieses Prinzips erkennen, nach dem damaligen Stand der Entwicklung sah sich das BVerfG jedoch noch an der Feststellung einer zwingenden Regel des Völkerrechts gehindert. Diese Rechtssituation hat sich zwischenzeitlich deutlich zu Gunsten der von Mehrfachverfolgungen Betroffenen geändert. Ob das BVerfG im konkret zu entscheidenden Fall heute zu einem anderen Ergebnis kommen würde, kann zwar nicht klar gesagt werden. In einer vergleichbaren Fallkonstellation sollte eine erneute Entscheidung des BVerfG zu dieser Frage durchaus herbeigeführt werden.

(bb)

Hinzu kommt, dass in der Fachliteratur die Rechtsauffassung vertreten wird, dass das in Art. 103 Abs. 3 GG verankerte Doppelbestrafungsverbot durch das deutsche Verfassungsrecht garantiert werde (vgl. Gutachten des Professors Lagodny aaO).

In dem genannten Gutachten wird folgendes ausgeführt:

B. Deutsches Verfassungsrecht

I. Art. 103 Abs. 3 GG

Das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 103 Abs. 3 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht auf ausländische Erstentscheidungen anwendbar. Stattdessen wird die Anrechnungslösung für verfassungsrechtlich geboten erachtet. Danach müssen Haftzeiten aufgrund einer ausländischen Erstentscheidung wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips zwingend auf die inländische Zweitverurteilung angerechnet werden. Umgesetzt wurde dies in § 51 Abs. 3 und 4 StGB.

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG)

Damit ist aber noch nicht abschließend geklärt, inwieweit deutsches Verfassungsrecht die Lösung positiver Strafgewaltkonflikte fordert. Vielmehr ist die Erkenntnis, dass das gesamte Strafverfahren im nationalen Kontext einen Dauergrundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist (unten a), auf die transnationale Fragestellung der Strafgewaltkonflikte zu übertragen (unten b).

1. *Der staatliche Vorwurf im Kriminalstrafrecht als eigenständiger Dauergrundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG)*

In den gesamten Stadien des Strafverfahrens gibt es keinen eingriffslosen Zeitpunkt. Soweit es sich nicht zunächst um ein Verfahren gegen Unbekannt handelt, kommt per se kein Grundrechtseingriff in die Sphäre eines Verdächtigen in Betracht. Jedes Ermittlungsverfahren „gegen Bekannt“ beginnt mit dem Inculpationsakt, als mit objektiv gegen bestimmte Person gerichteten Ermittlungsverhandlungen.

Dieser Inculpationsakt dauert an, bis das Strafverfahren entweder durch rechtskräftigen Schuldspruch endgültig bestätigt oder durch rechtskräftigen Freispruch endgültig aus der Welt geschaffen ist oder – bei einer bloßen Einstellung, abhängig vom Grund der Einstellung – entweder schlicht vorübergehend aufgehoben oder nur unter qualifizierten Voraussetzungen (Nova) wieder aufnehmbar ist.

Der Inculpationsakt stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und dessen besonderen Ausprägung der Ehre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) dar. Der Inculpationsakt mündet entweder in einen rechtskräftigen Schuld- oder Freispruch. In seiner reinen Form tritt der bloße Schuldspruch im Kriminalstrafrecht auf, wenn von Strafe abgesehen wird, etwa nach § 60 StGB oder nach zahlreichen Vorschriften im Besonderen Teil des StGB. Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist das Pendant die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (vgl. § 56 OWiG); im Disziplinarrecht ist es der schlichte Verweis (z. B. § 6 BDO).

Es kann nicht sein, dass es sich beim isolierten Schuldspruch nicht um einen – zudem klassisch finalen Grundrechtseingriff handelt. Dieser tangiert nicht etwa die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG; vielmehr geht es um den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) in seiner besonderen Ausprägung des Schutzes der persönlichen Ehre. Das ist die grundrechtsdogmatische Folgerung daraus, dass die Kriminalstrafe in den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

„[...] mit einem ehrenrührigen, autoritativen Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Betroffenen, dem Vorwurf einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung und der Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs verbunden“ ist.

Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren zeigt sich dieser Eingriff direkt bei einer Beschuldigtenvernehmung. Aber auch bei Zeugenvernehmungen ist dem Zeugen „die Person des Beschuldigten [...] zu bezeichnen“ (§ 69 Abs. 1 S. 2 StPO). Damit wird gegenüber dem Zeugen bekundet, dass gegen den Beschuldigten ein staatlicher Vorwurf strafbaren Verhaltens erhoben worden ist.

Erfolgt ein rechtskräftiger Schuldspruch, so ist – damit zugleich rechtsschutzgewährend im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG – festgestellt, dass der Eingriff verfassungsrechtlich legitimiert ist. Beim Freispruch wird festgestellt, dass der Eingriff nicht legitimierbar ist und deshalb nicht mehr fort dauern darf. Insoweit liegt also ein Dauer- Grundrechtseingriff während des gesamten Strafverfahrens vor.

Für die Zeit der Hauptverhandlung kommt ein weiterer Dauergrundrechtseingriff hinzu wegen der Anwesenheitspflicht (§ 231 Abs. 1 StPO). Zunächst handelt es sich um einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit wegen des Zwanges, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Dann führt die Anwesenheitspflicht dazu, dass der Angeklagte zwar nicht mehr „an den Pranger“ gestellt wird, aber sich vor der Verhandlungsoffentlichkeit verantworten muss. Er ist legitimerweise einer Reihe von ganz besonderen Belastungen ausgesetzt, die in einer amerikanischen Untersuchung treffend so charakterisiert werden: „The process is the punishment“.

Im Ermittlungsverfahren kommen weitere punktuelle oder zeitlich gestreckte Grundrechtseingriffe hinzu, nämlich die klassischen Zwangsmaßnahmen sowie sonstige grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahmen, also z. B. Eingriffe in:

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG durch Untersuchungshaft mit weiteren Folgeeingriffen,

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch körperliche Untersuchungen,

Art. 10 GG durch Telefonüberwachungen,

Art. 14 Abs. 1 GG durch Beschlagnahmen,

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 durch Sammlung personenbezogener Daten etc.

Das Besondere ist nun, dass auch diese weiteren Eingriffe immer bezogen sind auf den Basisgrundrechtseingriff in Gestalt des Inculpationsaktes. Alle dienen dem Zweck, die Beschuldigung / Anschuldigung / Anklage entweder zu erhärten oder zu entkräften. Ohne den Inculpationsakt sind sie gar nicht verfassungsrechtlich legitimierbar.

Das gesamte Strafverfahren stellt somit einen lückenlosen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. **Deshalb ist die Frage eines zweiten Strafverfahrens weniger unter dem Aspekt des Art. 103 Abs. 3 GG, als vielmehr im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zu würdigen.**

2. Folgerungen für transnationale Konstellationen

Diese Argumentation lässt sich für folgende Konstellation auf die hier anstehende transnationale Problematik übertragen: In einem ausländischen europäischen Staat besteht wegen derselben Tat bereits

- ein rechtskräftiger Schuld- oder Freispruch (Fall A);
- ein erstinstanzliches Urteil nach einer Hauptverhandlung (Fall B);
- ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren (Fall C)

Hier stellt sich die Frage, ob ein weiteres Verfahren in der Bundesrepublik wegen derselben Tat im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich legitimiert werden kann.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist nicht etwa deshalb verschlossen, weil es Art. 103 Abs. 3 GG gibt. Dieser untersagt einen zweiten Schuld- und Sanktionsspruch. Als Konsequenz hieraus ergibt sich im innerstaatlichen Bereich ein Verfahrenshindernis. Art. 103 Abs. 3 GG stellt nicht auf die Belastungswirkung eines zweiten Verfahrens als solchem ab. Darüber hinaus kann Art. 103 Abs. 3 GG hinsichtlich eines ausländischen Strafverfahrens auf der Grundlage der herrschenden Meinung gar keine – wie auch immer zu begründende – Sperrwirkung gegenüber den Grundrechten der Art. 1 ff. GG entfalten, weil Art. 103 Abs. 3 GG nicht auf ausländische Erstverurteilungen anwendbar ist.

Findet das deutsche Strafverfahren nun statt, nachdem bereits – wie in Fall A – im Ausland ein Strafverfahren durchgeführt und rechtskräftig beendet worden ist, so stellt sich grundrechtsdogmatisch insbesondere die Frage, ob das deutsche Strafverfahren im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch „geeignet“ und „erforderlich“ ist. Die Antwort hängt entscheidend davon ab, welchen Zweck man zugrundelegt:

- a) Geht es um materielle Wahrheitsfindung, so drängt sich bei Fall A die Frage auf, ob es nur um eine – plakativ formuliert – „deutsche Wahrheit“ oder eine (Verfahrens-) Wahrheit „Made in Germany“ geht. Dann kann ein ausländisches Strafverfahren von vornherein nicht ebenfalls geeignet und das mildere Mittel sein. Dann stellt sich die Frage nicht, ob die Anerkennung des rechtskräftigen ausländischen Schuld- oder Freispruches das wegen Zweckerreichung mildere Mittel ist, es eines weiteren, nunmehr deutschen Verfahrens also gar nicht mehr bedarf.

Die Argumentation ändert sich grundlegend, wenn man die Erreichung des Zwecks „Wahrheitsfindung“ auch transnational versteht; wiederum plakativ formuliert: wenn auch ein ausländisches Gericht die Wahrheit finden kann. Genau dies liegt in Fall A vor: Ein rechtskräftiger ausländischer Schuld- oder Freispruch bedeutet, dass der ausländische Staat nach seinem Prozessrecht und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Wahrheit erschöpfend erforscht hat. Ein weiteres Strafverfahren könnte diesen Zweck nicht mehr erfüllen; es ist nicht mehr „geeignet“.

Diese Begründung könnte man nur mit dem Argument zu erschüttern versuchen, dass die Wahrheitsfindung entweder generell in europäischen Staaten oder jedenfalls im konkret betroffenen europäischen Staat nicht im selben Maße gewährleistet ist wie in der Bundesrepublik. Dann wäre das deutsche Zweitverfahren jedenfalls partiell zur (weiteren) Zweckerreichung geeignet, weil das ausländische Erstverfahren den Zweck nicht vollständig erreicht hat. Denn bei der Erforderlichkeit werden nur solche Alternativen miteinbezogen, die den Zweck im selben Maße erfüllen wie die zu prüfende staatliche Maßnahme. Dies würde jedoch ein grundsätzliches Misstrauen gegen die ausländische europäische Wahrheitsfindung voraussetzen, die weder vor dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes noch im Lichte der europäischen Verträge – insbesondere zur Europäischen Union – zu legitimieren wäre.

- b) Legt man den Zweck der Wiederherstellung des Rechtsfriedens zugrunde, so wäre die konsequente Frage: Ist das ausländische Strafverfahren geeignet, den Rechtsfrieden in Deutschland wieder herzustellen? Würde man dies verneinen, müsste dies konsequenterweise auch für Art. 54 SDÜ gelten. Die Folge wäre, dass Art. 54 SDÜ hinsichtlich dieses Zweckes verfassungswidrig wäre. Richtigerweise muss man die Ausgangsfrage jedoch bejahen, zumindest soweit es um ausländische Staaten der EU geht. Begründen ließe sich das über den EU-Vertrag und auch über die Änderung von Art. 16 Abs. 2 GG, wonach deutsche Staatsangehörige an Mitgliedstaaten der EU ausgeliefert werden können.
- c) Die Konsequenz ist: **Im Fall A verstößt ein weiteres deutsches Strafverfahren gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG. Ein deutsches Zweitstrafverfahren wäre nach abgeschlossenem ausländischem Erstverfahren wegen Verstoßes gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundrechtswidrig, zumindest, soweit es um Erstverfahren in einem EU-Staat geht.**

Somit ist belegt, dass sich das Tatgericht im vorliegenden Falle mit der Frage, ob die Einleitung eines weiteren Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen wegen derselben Trunkenheitsfahrt vom 06.06.2004 nicht gegen Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verstößt, hätte befassen müssen.

Der lapidare Hinweis des Tatrichters, wonach „die Schweiz dem Schengener Durchführungsübereinkommen noch nicht beigetreten wäre“, stellt keine tragfähige Grundlage dar, die Argumente der Verteidigung zu widerlegen. Der Tatrichter hat sich weder mit der Frage der völkerrechtlichen Anerkennung des Grundsatzes des „ne bis in idem“ befasst, geschweige denn mit der skizzierten verfassungsrechtlichen Problematik. Dies belegt, dass die Entscheidungsgründe eine tragfähige Grundlage, welche den Schuldspruch legitimieren könnten, nicht bieten.

(c)

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass bereits nach der geltenden Rechtslage davon ausgegangen werden muss, dass das Verbot der Doppelbe- strafung als allgemeine Regel des Völkerrechts anzuerkennen ist, das Verbot der Doppelbestrafung im Übrigen aber auch durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet ist.

Nach all dem ist im vorliegenden Falle ein Strafklageverbrauch, somit ein Verfahrenshindernis belegt, in Folge dessen das Strafverfahren vom Revisionssenat einzustellen sein wird.

Schuchter
Rechtsanwalt

Mit Beschluss vom 06.12.2005 verwarf das OLG Karlsruhe die Sprungrevision. Der Beschluss des OLG Karlsruhe hat folgenden Wortlaut:

Beschluss vom 6. Dezember 2005

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 wird auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einstimmig als unbegründet verworfen, da die aufgrund der Revisionsrechtfertigung gebotene Prüfung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten ihres Rechtsmittels.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Der Beschluss des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 06.12.05 wurde am 16.12.05 zugestellt. Die Frist zur Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist somit gewahrt.

2.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch die Einleitung eines Zweitstrafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen und die rechtskräftige Verurteilung des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Im Übrigen vertritt die Beschwerdeführerin die Rechtsauffassung, dass zumindest in Fällen wie dem vorliegenden ein grenzüberschreitendes Verbot der Doppelbestrafung anzuerkennen ist. Für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass sowohl die Schweizer, als auch die Deutschen Behörden wegen ihrer Trunkenheitsfahrt vom 06.06.2004 die Strafgewalt für sich beanspruchten und sie strafrechtlich zur Verantwortung zogen, ohne die Strafverfolgung des anderen Staates anzuerkennen (positiver Kompetenzkonflikt oder Strafgewaltkonflikt).

(a)

(aa)

Der Beschwerdeführerin erschießt sich im vorliegenden Falle nicht, warum sie wegen der selben Trunkenheitsfahrt vom 06.06.2004 zweimal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Der Beschwerdeführerin erschließt sich nicht, warum die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen nach dem Grundsatz des ne bis in idem nicht die Strafverfolgung durch die Schweizer Behörden anerkannt hat.

Die Beschwerdeführerin empfindet es im Einklang mit den Ausführungen bei Schomburg, NJW 2000, Seite 1833, 1840 als willkürlich, bei der Frage des Strafklageverbrauchs darauf abzustellen, wo sie den Tatbestand der Trunkenheitsfahrt begangen hat (unstreitig würde im vorliegenden Falle Artikel 54 SDÜ einer Doppelbestrafung entgegen stehen, sofern sie die Trunkenheitsfahrt am 06.06.2004 nicht in der Schweiz, sondern in Frankreich begangen hätte).

Fälle wie der vorliegende häufen sich. Die Hauptursache für das Zusammentreffen von Strafverfahren mehrerer Staaten (konkurrierende Strafgewalt) ist die Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte, welche die Begründung von Strafgewalt hinsichtlich einer bestimmten Handlung auch außerhalb des staatlichen Territoriums für die einzelnen Staaten erlauben.

Vgl. hierzu die Ausführungen bei Univ. Prof. Dr. Otto Lagodny: Empfiehlt es sich, eine europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltkonflikte vorzusehen?, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Berlin, März 2001, Seite 21 ff. mit der relevanten Feststellung, dass

bereits Ende der 60iger, Anfang der 70iger Jahre sich die Tendenz verstärkte, den Täter über Ländergrenzen hinweg nicht nur als Objekt zwischenstaatlicher Vereinbarungen der einzelnen Länder, sondern als Subjekt wahrzunehmen, dem durch die Strafverfolgungsbefugnis mehrerer Länder nicht unerhebliche Nachteile erwachsen.

Nichts desto trotz wird in der höchstrichterlichen Judikatur nach wie vor daraufhin gewiesen, dass das Strafverfolgungshindernis des Verbots der Doppelbestrafung weder dem Grundgesetz, noch den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, noch dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, noch der Menschenrechtskonvention oder Grundsätzen des Europäischen Gemeinschaftsrechts entnommen werden könne. Durch Art. 103 Abs. 3 GG sei das Verbot, eine verbrauchte Strafklage zu wiederholen, zwar zum Rang eines Verfassungsrechtssatzes erhoben worden (BVerfG E 12, 62, 66). Dieser Verfassungsgrundsatz beziehe sich jedoch nicht auf ausländische Verurteilungen. Art. 103 Abs. 3 GG betreffe grundsätzlich allein die Einmaligkeit der Strafverfolgung durch deutsche Gerichte. Eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht verbrauche die Strafklage für die deutschen Gerichte nicht. Die deutschen Gerichte seien durch Art. 103 Abs. 3 GG nicht gehindert, eine durch ein ausländisches Gericht bereits abgeurteilte Tat erneut abzuurteilen (vgl. BGH, Beschluss vom 13.05.1997 – 5 StR 596 / 96 – = NSTZ 1998, Seite 149, vgl. auch OLG Karlsruhe, StV 1997, Seite 360).

In der Entscheidung 75, 1 (23) hat das BVerfG daraufhin gewiesen, dass

derzeit noch keine allgemeine Regel des Völkerrechts des Inhalts besteht, dass eine Person wegen desselben Lebenssachverhaltes, dessentwegen sie bereits in einem dritten Staat zu einer Freiheitsentziehung verurteilt wurde und diese Strafe auch verbüßt hat, in einem anderen Staat nicht neuerlich angeklagt oder verurteilt werden darf oder jedenfalls die Zeit der im dritten Staat erlittenen Freiheitsentziehung im Falle einer neuerlichen Verurteilung angerechnet oder berücksichtigt werden muss.

Andererseits weist das BVerfG in dieser Entscheidung ausdrücklich auf die

zunehmende Tendenz staatlicher Gesetzgebung hin, im Ausland ergangene Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die verbüßt wurden oder auch Freisprüche bei der Durchführung neuerlicher Strafverfahren teilweise als Verfahrenshindernisse zu werten oder zumindest bei einer neuerlichen Verurteilung auf den Strafausspruch anzurechnen oder jedenfalls im Hinblick auf die Dauer des Strafvollzuges zu berücksichtigen. Diese offenbar zunehmende Entwicklung hat aber noch nicht die erforderliche, weltweite Breite, um das Bestehen einer allgemeinen Regel des Völkerrechtes im Sinne des Art. 25 GG annehmen zu können.

Diese im Jahre 1987 vom BVerfG bereits festgestellte zunehmende Tendenz staatlicher Gesetzgebung, ausländische (Straf-) Urteile u. a. anzuerkennen, hat sich im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte verstärkt.

Vgl. hierzu nur die bei Schomburg, NJW 2000, Seite 1833, 1835 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen, im Übrigen die Ausführungen bei Lagodny, aaO, Seite 50 ff. mit der Feststellung, dass

der Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots im Hinblick auf ausländische strafrechtliche Entscheidungen bereits in erheblichem Umfang Geltung beansprucht (Seite 58).

Vgl. beispielsweise Artikel 9 des EuAIÜbk, als auch Artikel 3 d und 4 b der Musterkonvention der vereinten Nationen zur Auslieferung, welche ein zwingendes Auslieferungshindernis vorschreiben, wenn bereits ein gerichtliches Urteil vorliegt (Verurteilung oder Freispruch).

(bb)

Im Hinblick auf diese Entwicklung wird in der Fachliteratur vehement gefordert, den Grundsatz des ne bis in idem als allgemeine Regel des Völkerrechts anzuerkennen. Vgl. nur die Ausführungen bei Degenhard, StraFo 2005, Seite Seite 65, 69, wonach

es ein dringendes Bedürfnis nach Anerkennung auch eines internationalen oder transnationalen Ne-bis-in-idem- Prinzips gibt. In den Entschlüssen des XVI. Internationalen Strafrechtskongresses in Budapest im Jahre 1999 wurde konsequenterweise auch das Postulat formuliert, das Ne-bis-in-idem- Prinzip solle als Menschenrecht anerkannt werden. Seine Aufnahme in den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte und in regionale Menschenrechtskonventionen wurde dort vorgeschlagen.

In seinem Beschl. v. 31.03.1987 kam das BVerfG noch zu dem Ergebnis, die Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts hätten noch nicht die erforderliche weltweite Breite, um das Bestehen des Ne-bis-in-idem- Prinzips als allgemeine Regel des Völkerrechts gem. Art. 25 GG annehmen zu können. Im Bereich des zwei- und mehrseitigen Auslieferungsvertragsrechts ließen sich zwar zunehmende Tendenzen zur Anerkennung dieses Prinzips erkennen, nach dem damaligen Stand der Entwicklung sah sich das BVerfG jedoch noch an der Feststellung einer zwingenden Regel des Völkerrechts gehindert.

Diese Rechtssituation hat sich zwischenzeitlich deutlich zu Gunsten der von Mehrfachverfolgungen Betroffenen geändert. Ob das BVerfG im konkret zu entscheidenden Fall heute zu einem anderen Ergebnis kommen würde, kann zwar nicht klar gesagt werden, in einer vergleichbaren Fallkonstellation sollte eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage durchaus herbeigeführt werden.

Das grenzüberschreitende Verbot der Doppelbestrafung wird aus den Prinzipien und Rechten der Menschenrechtskonvention hergeleitet. Vgl. zum Ansatz, das grenzüberschreitende Verbot der Doppelbestrafung aus den Prinzipien und Rechten der Menschenrechtskonvention herzuleiten, auch die bei Schomburg, aaO, Seite 1836 zitierte Entscheidung des XI. Zivilsenates des BGH. In dieser Entscheidung erklärt der BGH eine Entscheidung des Schwurgerichtes Paris wegen einer offensichtlichen Verletzung des durch Artikel 6 Abs. 1 EMRK garantierten Rechtes auf ein faires Verfahren für rechtlich irrelevant.

Die grundlegenden Ausführungen in dieser (zivilrechtlichen) Entscheidung belegen, dass die Ablehnung der Anerkennung eines grenzüberschreitenden Verbotes der Doppelbestrafung durch den 5. Strafsenat in der oben zitierten Entscheidung vom 13.05.1997 = NSTZ 1990, S. 149 nicht die richtige Antwort auf die zunehmenden Fälle konkurrierender (Straf-) Gewalt sein kann, dass es statt dessen einer allgemein gültigen, transnationalen Prioritätsregelung bedarf.

Der 27. Strafverteidigertag Dresden 2003 erarbeitete auf Grundlage dieser Prinzipien einen Magna Charta der Verfahrensrechte für Beschuldigte im europäischen Kontext. In Artikel 12 wurde der Grundsatz des ne bis in idem wie folgt postuliert:

Art. 12 Ne bis in idem

Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

Zumindest in Fällen wie dem vorliegenden – rechtskräftig abgeurteilte Trunkenheitsfahrt in der Schweiz durch Schweizer Verwaltungs- und Strafgerichte – ist ein grenzüberschreitendes Verbot der Doppelbestrafung anzuerkennen. Die Beschwerdeführerin verweist zur Stütze ihrer Rechtsauffassung auf die Ausführungen bei Endriß, StV 1997, Seite 665, 667. Dort ist folgendes ausgeführt:

So hat auch die Europäische Kommission in neueren Entscheidungen angedeutet, dass der Anspruch auf fair trial aus Art. 6 EMRK unter Umständen einer Doppelverurteilung in ein und demselben Verfahren entgegenstehen könne.

Auch in der Lit. wird davon gesprochen, dass „die Vermeidung von Mehrfachverurteilungen ... aus international-strafrechtlicher Sicht inzwischen als ein vorrangig zu lösendes Problem“ gilt. *Schlothauer / Weider.* betonen, dass im Blick auf ein geeintes Europa jedenfalls für den europäischen Raum die Nichtgeltung des ne bis in idem- Grundsatzes als Relikt nationalstaatlicher Sichtweise dringend überholungsbedürftig sei und es im Zuge des Integrationsprozesses kaum noch Sinn machen würde, auf einer eigenständigen (erneuten) Verurteilung zu beharren.

All dies spricht dafür, Art. 103 Abs. 3 GG zumindest insoweit ne bis in idem – Wirkung zuzuerkennen, als es sich um ein Urteil eines Staates handelt, der, wie die Schweiz, der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist.

Die Beschwerdeführerin verweist im Übrigen zum Nachweis ihres Rechtsstandpunktes auf die Ausführungen bei Schomburg, aaO, Seite 1833, wonach

die Fälle konkurrierender Strafgewalt sich häufen, ohne dass es allgemeingültige transnationale Prioritätsregelungen oder Garantien für den einmal Verfolgten gibt. Eine minimalistische Anrechnungslösung, wie sie das deutsche Strafgesetzbuch im § 51 Abs. 3 StGB kennt, genügt den Ansprüchen heutiger internationaler Strafverfolgungspraxis nicht mehr.

Sie erkennt zudem die sich schon aus der doppelten Strafverfolgung als solcher ergebende Belastung des Individuums.

Opportunitätsvorschriften wie § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO können vorübergehende Abhilfe schaffen, ohne dem mehrfach Verfolgten eine gesicherte Rechtsposition zu verschaffen, auf die er nach erlittener Strafverfolgung, Aburteilung und, im Falle einer Verurteilung, Strafverbüßung von Gerechtigkeits wegen und im Interesse des unteilbaren Rechtsfriedens einen Anspruch hat. Als Ausgleich für immer öfter doppelt ausgeübte Strafgewalt gilt es vielmehr – über das bisher auf innerstaatliche Anwendungen begrenzte Menschenrecht des Verbots doppelter Strafverfolgung hinaus – schon prinzipiell und zwingend zu verhindern, dass ein Mensch in mehreren Staaten nacheinander oder gar parallel wegen derselben Tat strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird.

Im Übrigen aaO, Seite 1840, wonach

das Doppelverfolgungsverbot systematisch als allgemeiner Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eingeordnet wird, der die Freiheit des Einzelnen und den sozialen Frieden sichern soll. ...

Oder helfen die Menschenrechte derzeit wenigstens schon erst einmal als Auslegungshilfe – unter dem Gesichtspunkt, dass wir uns in einem gemeinsamen Rechtsraum befinden – weiter? ... Oder stellt sich sogar unter dem Gesichtspunkt, dass es schon fast willkürlich erscheinen muss, für den Strafklageverbrauch darauf abzustellen, ob ein Betroffener 100 m dies- (Ja!) oder jenseits (Nein!) einer schon eher virtuellen Grenze festgenommen wurde, provozierend die Frage: **Ist doppelte Strafverfolgung im Ergebnis jedenfalls innerhalb eines Rechtsraumes sogar staatliches Unrecht?**

Müssen wir nicht jedenfalls de pacta ferenda zwingend die Konsequenz daraus ziehen, an Stelle kleinteiliger, zum Teil nur deliktsspezifischer Strafrechtskonventionen den neuen transnationalen Kooperationsmechanismen auch ein wohl-überlegtes, internationalisiertes Menschenrecht gegenüberzustellen, dass ohne evidente Missbrauchsmöglichkeiten jedem Menschen garantiert, für eine Tat nur einmal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden?

Die Beschwerdeführerin vertritt nach all dem die Auffassung, dass die Einleitung eines Zweitstrafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen und die rechtskräftige, zweite Verurteilung durch das Amtsgericht Waldshut-Tiengen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des ne bis in idem verletzt, da zumindest in einem Falle wie dem vorliegenden, in dem ein Staat, welcher der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist, die Tat (vgl. zum Tatbegriff Lagodny aaO, Seite 60, Degenhardt aaO, Seite 67, 48, sowie die dortigen Rechtssprechungs- und Literaturnachweise) bereits abgeurteilt hat, ein grenzüberschreitendes Verbot der Doppelbestrafung anzuerkennen ist

Da sich der Tatrichter des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen mit dieser von der Beschwerdeführerin problematisierten Rechtsfrage nicht befasst hat, bedarf es der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen, damit sich ein neuer Tatrichter des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen mit dieser grundlegenden hochaktuellen Rechtsfrage befassen kann.

(b)

Die Beschwerdeführerin hat im Revisionsverfahren aufgezeigt, dass die Einleitung des deutschen Zweitstrafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes grundrechtswidrig war. Zur Stütze dieser Rechtsauffassung weist die Beschwerdeführerin auf die Ausführungen bei Lagodny aaO, S. 33 – 39. Danach gilt folgendes:

B. Deutsches Verfassungsrecht

I. Art. 103 Abs. 3 GG

Das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 103 Abs. 3 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht auf ausländische Erstentscheidungen anwendbar. Stattdessen wird die Anrechnungslösung für verfassungsrechtlich geboten erachtet.

Danach müssen Haftzeiten aufgrund einer ausländischen Erstentscheidung wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips zwingend auf die inländische Zweitverurteilung angerechnet werden. Umgesetzt wurde dies in § 51 Abs. 3 und 4 StGB.

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG)

Damit ist aber noch nicht abschließend geklärt, inwieweit deutsches Verfassungsrecht die Lösung positiver Strafgewaltkonflikte fordert. Vielmehr ist die Erkenntnis, dass das gesamte Strafverfahren im nationalen Kontext einen Dauergrundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist (unten a), auf die transnationale Fragestellung der Strafgewaltkonflikte zu übertragen (unten b).

2. Der staatliche Vorwurf im Kriminalstrafrecht als eigenständiger Dauergrundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG)

In den gesamten Stadien des Strafverfahrens gibt es keinen eingriffslosen Zeitpunkt. Soweit es sich nicht zunächst um ein Verfahren gegen Unbekannt handelt, kommt per se kein Grundrechtseingriff in die Sphäre eines Verdächtigen in Betracht. Jedes Ermittlungsverfahren „gegen Bekannt“ beginnt mit dem Inculpationsakt, als mit objektiv gegen bestimmte Person gerichteten Ermittlungsverhandlungen.

Dieser Inculpationsakt dauert an, bis das Strafverfahren entweder durch rechtskräftigen Schuldspruch endgültig bestätigt oder durch rechtskräftigen Freispruch endgültig aus der Welt geschaffen ist oder – bei einer bloßen Einstellung, abhängig vom Grund der Einstellung – entweder schlicht vorübergehend aufgehoben oder nur unter qualifizierten Voraussetzungen (Nova) wieder aufnehmbar ist.

Der Inculpationsakt stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und dessen besonderen Ausprägung der Ehre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) dar. Der Inculpationsakt mündet entweder in einen rechtskräftigen Schuld- oder Freispruch.

In seiner reinen Form tritt der bloße Schuldspruch im Kriminalstrafrecht auf, wenn von Strafe abgesehen wird, etwa nach § 60 StGB oder nach zahlreichen Vorschriften im Besonderen Teil des StGB. Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist das Pendant die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (vgl. § 56 OWiG); im Disziplinarrecht ist es der schlichte Verweis (z. B. § 6 BDO).

Es kann nicht sein, dass es sich beim isolierten Schuldspruch nicht um einen – zudem klassisch finalen Grundrechtseingriff handelt. Dieser tangiert nicht etwa die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG; vielmehr geht es um den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) in seiner besonderen Ausprägung des Schutzes der persönlichen Ehre. Das ist die grundrechtsdogmatische Folgerung daraus, dass die Kriminalstrafe in den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

„[...] mit einem ehrenrührigen, autoritativen Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Betroffenen, dem Vorwurf einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung und der Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs verbunden“ ist.

Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren zeigt sich dieser Eingriff direkt bei einer Beschuldigtenvernehmung. Aber auch bei Zeugenvernehmungen ist dem Zeugen „die Person des Beschuldigten [...] zu bezeichnen“ (§ 69 Abs. 1 S. 2 StPO). Damit wird gegenüber dem Zeugen bekundet, dass gegen den Beschuldigten ein staatlicher Vorwurf strafbaren Verhaltens erhoben worden ist.

Erfolgt ein rechtskräftiger Schuldspruch, so ist – damit zugleich rechtsschutzgewährend im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG – festgestellt, dass der Eingriff verfassungsrechtlich legitimiert ist. Beim Freispruch wird festgestellt, dass der Eingriff nicht legitimierbar ist und deshalb nicht mehr fort dauern darf. Insoweit liegt also ein Dauer- Grundrechtseingriff während des gesamten Strafverfahrens vor.

Für die Zeit der Hauptverhandlung kommt ein weiterer Dauergrundrechtseingriff hinzu wegen der Anwesenheitspflicht (§ 231 Abs. 1 StPO). Zunächst handelt es sich um einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit wegen des Zwanges, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Dann führt die Anwesenheitspflicht dazu, dass der Angeklagte zwar nicht mehr „an den Pranger“ gestellt wird, aber sich vor der Verhandlungsöffentlichkeit verantworten muss.

Er ist legitimerweise einer Reihe von ganz besonderen Belastungen ausgesetzt, die in einer amerikanischen Untersuchung treffend so charakterisiert werden: „The process is the punishment“.

Im Ermittlungsverfahren kommen weitere punktuelle oder zeitlich gestreckte Grundrechtseingriffe hinzu, nämlich die klassischen Zwangsmaßnahmen sowie sonstige grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahmen, also z. B. Eingriffe in:

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG durch Untersuchungshaft mit weiteren Folgeeingriffen,

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch körperliche Untersuchungen,

Art. 10 GG durch Telefonüberwachungen,

Art. 14 Abs. 1 GG durch Beschlagnahmen,

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 durch Sammlung personenbezogener Daten etc.

Das Besondere ist nun, dass auch diese weiteren Eingriffe immer bezogen sind auf den Basisgrundrechtseingriff in Gestalt des Inkulpationsaktes. Alle dienen dem Zweck, die Beschuldigung / Anschuldigung / Anklage entweder zu erhärten oder zu entkräften. Ohne den Inkulpationsakt sind sie gar nicht verfassungsrechtlich legitimierbar.

Das gesamte Strafverfahren stellt somit einen lückenlosen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Deshalb ist die Frage eines zweiten Strafverfahrens weniger unter dem Aspekt des Art. 103 Abs. 3 GG, als vielmehr im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zu würdigen.

2. Folgerungen für transnationale Konstellationen

Diese Argumentation lässt sich für folgende Konstellation auf die hier anstehende transnationale Problematik übertragen: In einem ausländischen europäischen Staat besteht wegen derselben Tat bereits

- ein rechtskräftiger Schuld- oder Freispruch (Fall A);
- ein erstinstanzliches Urteil nach einer Hauptverhandlung (Fall B);
- ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren (Fall C)

Hier stellt sich die Frage, ob ein weiteres Verfahren in der Bundesrepublik wegen derselben Tat im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich legitimiert werden kann.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist nicht etwa deshalb verschlossen, weil es Art. 103 Abs. 3 GG gibt. Dieser untersagt einen zweiten Schuld- und Sanktionsspruch. Als Konsequenz hieraus ergibt sich im innerstaatlichen Bereich ein Verfahrenshindernis. Art. 103 Abs. 3 GG stellt nicht auf die Belastungswirkung eines zweiten Verfahrens als solchem ab. Darüber hinaus kann Art. 103 Abs. 3 GG hinsichtlich eines ausländischen Strafverfahrens auf der Grundlage der herrschenden Meinung gar keine – wie auch immer zu begründende – Sperrwirkung gegenüber den Grundrechten der Art. 1 ff. GG entfalten, weil Art. 103 Abs. 3 GG nicht auf ausländische Erstverurteilungen anwendbar ist.

Findet das deutsche Strafverfahren nun statt, nachdem bereits – wie in Fall A – im Ausland ein Strafverfahren durchgeführt und rechtskräftig beendet worden ist, so stellt sich grundrechtsdogmatisch insbesondere die Frage, ob das deutsche Strafverfahren im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch „geeignet“ und „erforderlich“ ist. Die Antwort hängt entscheidend davon ab, welchen Zweck man zugrundelegt:

- d) Geht es um materielle Wahrheitsfindung, so drängt sich bei Fall A die Frage auf, ob es nur um eine – plakativ formuliert – „deutsche Wahrheit“ oder eine (Verfahrens-) Wahrheit „Made in Germany“ geht. Dann kann ein ausländisches Strafverfahren von vornherein nicht ebenfalls geeignet und das mildere Mittel sein. Dann stellt sich die Frage nicht, ob die Anerkennung des rechtskräftigen ausländischen Schuld- oder Freispruches das wegen Zweckerreichung mildere Mittel ist, es eines weiteren, nunmehr deutschen Verfahrens also gar nicht mehr bedarf.

Die Argumentation ändert sich grundlegend, wenn man die Erreichung des Zwecks „Wahrheitsfindung“ auch transnational versteht; wiederum plakativ formuliert: wenn auch ein ausländisches Gericht die Wahrheit finden kann. Genau dies liegt in Fall A vor: Ein rechtskräftiger ausländischer Schuld- oder Freispruch bedeutet, dass der ausländische Staat nach seinem Prozessrecht und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Wahrheit erschöpfend erforscht hat. Ein weiteres Strafverfahren könnte diesen Zweck nicht mehr erfüllen; es ist nicht mehr „geeignet“.

Diese Begründung könnte man nur mit dem Argument zu erschüttern versuchen, dass die Wahrheitsfindung entweder generell in europäischen Staaten oder jedenfalls im konkret betroffenen europäischen Staat nicht im selben Maße gewährleistet ist wie in der Bundesrepublik. Dann wäre das deutsche Zweitverfahren jedenfalls partiell zur (weiteren) Zweckerreichung geeignet, weil das ausländische Erstverfahren den Zweck nicht vollständig erreicht hat. Denn bei der Erforderlichkeit werden nur solche Alternativen miteinbezogen, die den Zweck im selben Maße erfüllen wie die zu prüfende staatliche Maßnahme. Dies würde jedoch ein grundsätzliches Misstrauen gegen die ausländische europäische Wahrheitsfindung voraussetzen, die weder vor dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes noch im Lichte der europäischen Verträge – insbesondere zur Europäischen Union – zu legitimieren wäre.

- e) Legt man den Zweck der Wiederherstellung des Rechtsfriedens zugrunde, so wäre die konsequente Frage: Ist das ausländische Strafverfahren geeignet, den Rechtsfrieden in Deutschland wieder herzustellen? Würde man dies verneinen, müsste dies konsequenterweise auch für Art. 54 SDÜ gelten. Die Folge wäre, dass Art. 54 SDÜ hinsichtlich dieses Zweckes verfassungswidrig wäre. Richtigerweise muss man die Ausgangsfrage jedoch bejahen, zumindest soweit es um ausländische Staaten der EU geht. Begründen ließe sich das über den EU-Vertrag und auch über die Änderung von Art. 16 Abs. 2 GG, wonach deutsche Staatsangehörige an Mitgliedstaaten der EU ausgeliefert werden können.
- f) Die Konsequenz ist: **Im Fall A verstößt ein weiteres deutsches Strafverfahren gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG. Ein deutsches Zweitstrafverfahren wäre nach abgeschlossenem ausländischem Erstverfahren wegen Verstoßes gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundrechtswidrig, zumindest, soweit es um Erstverfahren in einem EU-Staat geht.**

Die Beschwerdeführerin schließt sich der Rechtsauffassung, wonach

die Einleitung eines deutschen Zweitstrafverfahrens nach abgeschlossenem ausländischen Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundrechtswidrig ist,

- 33 -

an und sieht sich durch die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen, des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen und des OLG Karlsruhe in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verletzt.

Es bedarf daher der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen, damit der neu zu beauftragende Tatrichter des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen das Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauches feststellen kann.



Schuchter
Rechtsanwalt

Geschäftsnummer:

5 Cs 23 Js 10571/04



09. MAI 2005

9105

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Strafsache

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in Waldshut-Tiengen,
wohnhaft [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen fahrlässige Trunkenheit im Verkehr

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 11.04.2005,
an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts

als Strafrichter

Rechtsreferendarin Nolte

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Schuchter

als Verteidiger

Justizfachangestellten-Azubi Riedel

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte [REDACTED] [REDACTED] ist schuldig der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr.
Sie wird daher zur

Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 40,00 Euro

verurteilt.

Es wird ein **Fahrverbot von zwei Monaten** verhängt.

Die in der Schweiz verhängte und vollstreckte Geldbuße in Höhe von 700,00 sfr. wird insoweit angerechnet, als 10 Tagessätze zu je 40,00 Euro Geldstrafe als vollstreckt gelten.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 316 I, II, 44 StGB.

Gründe:

I.

Die Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in Waldshut-Tiengen geboren. Die ledige Angeklagte ist heute [REDACTED] Jahre alt und als Groß- und Einzelhandelskauffrau bei der [REDACTED] in [REDACTED] beschäftigt. Ihren Angaben zufolge verdient sie monatlich ca. 1.200 Euro netto ausbezahlt.

Die Angeklagte ist ausweislich der vorliegenden Strafregisterauszüge bisher noch nie bestraft worden.

Aus Anlass der diesem Verfahren zugrundeliegenden Umstände wurde ihr in der Schweiz mit Verfügung des Straßenverkehrsamtes des Kantons Aargau vom 08. Juli 2004 der ausländische Führerausweis aberkannt und zwar für die Dauer von zwei Monaten vom 07. Juni 2004 bis zum 06. Aug. 2004.

Außerdem wurde sie mit Entscheidung des Bezirksamts Baden vom 26. Aug. 2004 wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 700,00 sfr. verurteilt. Diese Geldstrafe hat die Angeklagte bezahlt.

II.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Am 06. Juni 2004 befuhr die Angeklagte in Siggenthal Station in der Schweiz von Brugg her kommend gegen 05:30 Uhr mit dem Pkw Typ Ford Focus, amtliches Kennzeichen [REDACTED] öffentliche Straßen auf der Stillstraße, obwohl sie infolge vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war. Diesen Umstand hätte die Angeklagte bei genügender Sorgfalt und Selbstkritik jederzeit erkennen können und müssen. Die Angeklagte hatte zuvor das Argovia-Fest in Brugg besucht und dort Alkohol zu sich genommen. Die Blutalkoholkonzentration betrug im Mittelwert 1,22 Promille.

III.

Diese Feststellungen stützen sich zum einen auf das Geständnis der Angeklagten, zum anderen auf das Blutalkoholgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 09. Juni 2004, welches verlesen wurde.

IV.

Die Angeklagte ist somit schuldig der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr.

V.

Eine Einstellung des Verfahrens, wie vom Verteidiger in erster Linie beantragt, kam nicht in Betracht.

Zum einen steht fest, dass die Angeklagte der Deutschen Strafgewalt unterliegt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Zum anderen ist auch kein Strafklageverbrauch eingetreten. Insbesondere ist auch Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht einschlägig, nachdem die Schweiz diesem noch nicht beigetreten ist.

VI.

Im Rahmen der Strafzumessung war zunächst zu berücksichtigen, dass die Angeklagte bisher noch nie bestraft worden ist. Auch ist ihrem Geständnis Rechnung zu tragen. Es kann auch nicht übersehen werden, dass die Angeklagte in der Schweiz bereits mit Strafe belegt wurde.

Unter Abwägung all dieser Umstände, die für die Angeklagte sprachen, erschien es schuld- und tatangemessen, eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu verhängen. Die Höhe eines jeden Tagessatzes hatte sich an den Einkommensverhältnissen der Angeklagten zu orientieren und war mit 40,00 Euro festzusetzen.

Auf diese Geldstrafe ist nach § 51 StGB die in der Schweiz verhängte und vollstreckte Geldstrafe in Höhe von 700,00 sfr. dergestalt anzurechnen, dass 10 Tagessätzen zu je 40,00 Euro als vollstreckt gelten.

Die Fahrerlaubnis ist nicht zu entziehen. Zwar liegt grundsätzlich ein Regelfall im Sinne der §§ 69 und 69 a StGB vor, nachdem die Angeklagte wegen einer Trunkenheitsfahrt

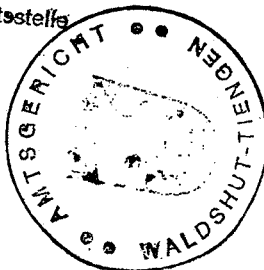
abgeurteilt werden musste. Nachdem die zugrundeliegende Tat jedoch bereits am 06. Juni 2004 begangen ist, kann nach diesem Zeitablauf nicht mehr festgestellt werden, ob die Angeklagte nach wie vor zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet anzusehen ist. Demgegenüber war jedoch auf ein zweimonatiges Fahrverbot zu erkennen. Dieses war nach § 44 Abs. 1 StGB anzuordnen. Insbesondere war insoweit ein Regelfall nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB zu bejahen, nachdem die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB unterblieben ist. Die Höhe des Fahrverbotes, welches im Mindestmaß auf einem und im Höchstmaß mit drei Monaten bemessen werden kann, orientierte sich dabei an der Höhe der Blutalkoholkonzentration einerseits und der zurückgelegten Fahrtstrecke andererseits sowie dem nunmehr festzuhaltenden Zeitablauf seit 06. Juni 2004.

VII.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 Abs. 1 StPO.

Jockers
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts





OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

2. Strafsenat

2 Ss 215/05
5 Cs 23 Js 10571/04

18. DEZ. 2005

Strafsache gegen

[REDACTED]

aus Waldshut-Tiengen

wegen fahrl. Trunkenheit im Verkehr

Beschluss vom 6. Dezember 2005

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 wird auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einstimmig als unbegründet verworfen, da die aufgrund der Revisionsrechtfertigung gebotene Prüfung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten ihres Rechtsmittels.

Schubart
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Spaniol
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Müller
Richterin am
Landgericht

Ausgefertigt

Streib, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

